

Gemeinde Eggebek
-Der Bürgermeister-



Stiftungsgeschäft

Die Gemeinde Eggebek
vertreten durch
den Bürgermeister, Herrn Reinhard Breidenbach,
errichtet hiermit die „Anneliese-Ladewig-Stiftung“ als nichtrechtsfähige kommunale
Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in der Gemeinde Eggebek.

Die Stifterin stattet die Stiftung mit einem
Vermögen im Wert von insgesamt rd. 150.000 Euro (in Worten einhundert-
fünfzigtausend Euro) aus.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Stiftungssatzung.

Die Stiftung soll der Hilfe für Bedürftige, die ihren Wohnsitz in Eggebek haben, dienen.

Die Stifterin gibt der Stiftung die als Anlage beigefügte Satzung.
Die Einzelheiten zum Zweck der Stiftung ergeben sich aus § 2 dieser Satzung.

Unterschrift
des Bürgermeisters



Eggebek, 20.12.2011



Satzung der „Anneliese-Ladewig-Stiftung“^{*}

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Anneliese-Ladewig-Stiftung.“
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts nach § 17 Stiftungsgesetz und hat ihren Sitz in der Gemeinde Eggebek.

§ 2

Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Hilfe für Bedürftige, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Eggebek haben.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Hilfe in Notlagen für jeden, soweit das Sozialhilfegesetz nicht greift;
 - b) die Betreuung von hilfsbedürftigen Menschen in Form von Unterstützung in schweren Lebenslagen, Hilfe beim Einkauf, Begleitung bei Arztbesuchen, Organisation von Ausflügen und völlige oder teilweise Kostenübernahme für diese oder ähnliches;
 - c) die allgemeine Betreuung von Senioren.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 3

Vermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 - .-Wohngebäude
 - .-Grundbesitz
 - .-Bankguthaben.Eine Aufstellung über die der Stiftung gewidmeten Vermögenswerte ist als Anlage beigefügt.
Das Vermögen wird nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen der Gemeindeordnung verwaltet und ist im Haushalt der Gemeinde gesondert auszuweisen.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.

- (3) Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet.
- (4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.
- (5) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand
 - b) der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Es werden kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Personen. Ihm gehören an:
 - a) der amtierende Bürgermeister mit seinen beiden Stellvertretern,
 - b) der Vorsitzende des gemeindlichen Jugend- und Sozialausschusses,
 - c) der Vorsitzende des Seniorenbeirates.

Für die Mitglieder zu a) ist durch den Stiftungsrat jeweils ein Vertreter zu benennen. Die Mitglieder zu b) und c) werden durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Stiftungsvorstand wird durch den Bürgermeister vertreten. In seiner Verhinderung durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie deren Vertreter entspricht der Dauer der Kommunalwahlperiode. Die Amtszeit endet mit der nächstfolgenden Kommunalwahl. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Neukonstituierung des Stiftungsvorstandes fort.
- (3) § 13 des Stiftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat seine in dieser Funktion getroffenen Entscheidungen in geeigneter Weise zu dokumentieren und für die Dauer des Bestehens der Stiftung zu archivieren.

§ 9
Einberufung, Beschlussfähigkeit und
Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Verlangen des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, kann ein Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder email gefasst werden (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 7
Stiftungsrats

Der Stiftungsrat ist die Gemeindevertretung der Gemeinde Eggebek.

§ 8
Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
 1. die Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes - als Abschnitt des Haushaltsplanes der Gemeinde Eggebek - ,
 2. den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
 3. die Entscheidung über die Bildung und Verwendung von Rücklagen.

Weitere Rechte des Stiftungsrats nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 9
Einberufung, Beschlussfähigkeit und
Beschlussfassung des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich scheint. Dabei werden die Angelegenheiten des Stiftungsrates im Rahmen von Gemeindevertreter-sitzungen bei Bedarf abgehandelt.

§ 13
Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes als Empfehlung für die Beschlussfassung der Gemeindevertretung Eggebek.

§ 14
Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann
- a) einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
 - b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
 - c) aufgelöst
- werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (3) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann aufgelöst werden, wenn
- a) über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung des Stiftungsvorstandes als Empfehlung für die Beschlussfassung der Gemeindevertretung Eggebek notwendig.

§ 15
Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Eggebek, welche es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Eggebek, den 20.12.2011

Ort, Datum


Unterschrift des vertretungsberechtigten Organs

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise verwendet. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise gemeint ist.

Anlage zu § 3 Abs. 1 der „Anneliese-Ladewig-Stiftung“

Vermögensübersicht:

1. Wohngebäude *		
Einfamilienhaus auf den Flurstücken 50 & 51 Flur 7 Gemarkung Eggebek		
Gebäude- und Freifläche zu Wohnzwecke 1088 m ² & 195 m ²		<u>90.000,00 €</u>
2. Grundbesitz *		
Land- und Forstwirtschaftliches Vermögen Flurstück 53 Flur 7		
Ackerland 1833 m ²		<u>10.000,00 €</u>
3. Bankguthaben		<u>50.000,00 €</u>
Gesamt	<u>150.000,00 €</u>	rd.

*geschätzter Verkehrswert